

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2396)



1.

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den Stadtwerken mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2.

Ablesung der Messeinrichtungen

2.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH (Stadtwerke) zu bestimmenden Zeitabschnitten. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, den Stadtwerken bzw. deren Beauftragten oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke oder den Netzbetreiber durch den Kunden selbst abgelesen.

Bei Ablesung durch den Kunden hat dieser den abgelesenen Zählerstand innerhalb von 14 Tagen den Stadtwerken Heiligenhaus mitzuteilen.

2.2 Liegen keine Zählerstände vor, sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorliegen von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Gasverbrauchs von vergleichbaren Kunden zu schätzen.

3.

Rechnungslegung und Bezahlung

3.1 Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die Stadtwerke sind jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Leistungs- und Verrechnungsentgeltes angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 1 Jahr sind.

3.2 Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum errechnet bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden festgelegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3.3 Ein sich eventuell ergebender Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
(an der Kasse der Stadtwerke Heiligenhaus, Abstkücher Straße 30)
oder

- b) Banküberweisung
oder
c) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
zu leisten.

3.4 Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger nach Maßgabe der Ziffern 3.4.1. bis 3.4.3. eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

3.4.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.4.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3.4.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

4.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

4.2 Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 GasGVV) werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt (s. Preisblatt):

	netto/€	brutto/€
Mahnung:	3,00	3,00
Nachinkassogang:	15,00	15,00
Sperrung	30,00	30,00
Sperrversuch	30,00	30,00
Wiederaufnahme der Versorgung:	50,00	59,50 ¹⁾

¹⁾ Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer, zur Zeit 19 %, auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet.

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der

üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

4.3 Die Stadtwerke behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4.4 Der Kunde hat den Stadtwerken anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

5.

Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Zu diesen Entgelten zählen nicht die in Punkt 4.2 genannten Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) sowie der Einstellung der Versorgung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis

Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

7.

Sonstiges / Schlussbestimmungen

7.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Heiligenhaus die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhebt, verarbeitet und nutzt.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

7.3 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Velbert.

8

In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ inklusive Preisblatt treten am 01.06.2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“.